

BGer 5A_849/2025 vom 8. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_849_2025

FR: TF 5A_849/2025 du 8 octobre 2025

IT: TF 5A_849/2025 del 8 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Rückweisungsentscheid in einer Scheidungsangelegenheit (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG). Der Rückweisungsentscheid führt zu keinem Verfahrensabschluss und er ist daher ein Zwischenentscheid (BGE 144 III 253 E. 1.3; 144 IV 321 E. 2.3). Als Zwischenentscheid ist er nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG sofort mit Beschwerde in Zivilsachen anfechtbar (BGE 145 III 42 E. 2.1; 148 IV 155 E. 1.1). Diese restriktiv zu handhabenden Voraussetzungen sind in der Beschwerde im Einzelnen darzulegen (BGE 144 III 475 E. 1.2; 150 III 248 E. 1.2). Es bleibt die Möglichkeit, im Anschluss an den aufgrund des Rückweisungsentscheides neu ergehenden Endentscheid an das Bundesgericht zu gelangen (Art. 93 Abs. 3 BGG). Grundgedanke dabei ist, dass das Bundesgericht sich soweit möglich nur einmal mit der gleichen Sache befassen soll (BGE 144 III 475 E. 1.2; 148 IV 155 E. 1.1).

Die Beschwerde enthält keine Begründung zu den Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG und erwähnt diese Norm nicht einmal. Sie bleibt damit unbegründet.

E. 2

Im Übrigen beschränkt sich die Beschwerdeführerin auf ein kassatorisches Rechtsbegehren. Dies ist ungenügend, weil die Beschwerde in Zivilsachen ein reformatorisches Rechtsmittel ist und deshalb Begehren zur Sache selbst zu stellen sind (Art. 107 Abs. 2 BGG ; BGE 133 III 489 E. 3.1; 134 III 379 E. 1.3; 137 II 313 E. 1.3 ; 147 I 89 E. 1.2.5). So wie das Rechtsbegehren lautet, könnte es nicht umgesetzt werden, weil keine Anträge zum gewünschten Ausgang des obergerichtlichen Verfahrens gestellt werden.

E. 3

Nach dem Gesagten enthält die Beschwerde keine genügenden Rechtsbegehren und sie erweist sich auch als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen ausserdem zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.